

E 21002 F

EUROPARECHT

EUROPARECHT

Heft 2 · März – April 2006

2006 · Heft 2



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

REZENSIONEN

Mathias Traub, Einkommensteuerhoheit für die Europäische Union? Bd. 41 der Schriftenreihe Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht, Baden-Baden, Nomos, 2005, 354 S.

In einer Zeit, in der mehr über Filetierung als Ratifizierung der Europäischen Verfassung gesprochen wird, scheint die mit dem Titel dieses Buches gestellte Frage auf den ersten Blick utopisch. Auch unterstellt Traub den Untersuchungen seiner Doktorarbeit den Schritt der EU zur Eigenstaatlichkeit und damit den Weg in einen europäischen Bundesstaat. Dennoch gebührt diesem Werk Beachtung: Anhand der Einkommensteuersysteme Deutschlands, der USA und der Schweiz untersucht Traub Möglichkeit und Notwendigkeit einer zentral erhobenen Einkommensteuer und weist auf potenzielle Folgen einer solchen Neuerung für die Machtbalance innerhalb der EU hin. Die dabei gebrachten Vergleiche und daraus gewonnenen Erkenntnisse verlieren durch das derzeitige Abflauen bundesstaatlicher Tendenzen – wenn überhaupt – höchstens an Aktualität, jedoch nicht an grundsätzlichem Wert.

Einleitend erörtert der Autor im 1. der 8 Kapitel unterschiedliche Begriffe des „Bundesstaates“ und zeigt dabei die föderalen Elemente der EU auf. Darauf folgen im 2. Kapitel allgemeine Ausführungen über Bedeutung und Funktionen der Einkommensteuer sowie anschauliche Skizzen aller denkbaren Möglichkeiten Einkommensteuerhoheit zwischen Zentral- und Gliedstaaten aufzuteilen. Traub unterscheidet dabei – wie auch in den folgenden Kapiteln – zwischen den drei Teilkompetenzen Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungshoheit. Schließlich wendet sich der Autor der europäischen Kompetenzverteilung zu (Kapitel 3) und kommt nach Untersuchung der relevanten primärrechtlichen Bestimmungen – so insbesondere Art. 269 Abs. 1 und Art. 308 EGV sowie Art. 6 Abs. 4 EUV – zum Ergebnis, dass die EU im Vergleich zu steuerfinanzierten Gebietskörperschaften mangels eigener Steuerkompetenzen über nur unzureichende genuine Finanzierungsmöglichkeiten verfügt. Neben einer Einführung in das derzeit praktizierte Finanzierungssystem der Eigenmittel zeigt Traub die bestehenden Demokratiedefizite der EU-Finanzierung auf und macht eine künftige Steuerfinanzierung von Erweiterungen der Mitbestimmungsrechte des Europäischen Parlaments abhängig.

In den Kapiteln 4 bis 6 widmet sich der Autor den Finanzordnungen der Bundesstaaten Deutschland, USA und Schweiz. Er stellt dabei für jeden der drei Vergleichsstaaten die Verteilung der Einkommensteuerhoheit detailliert dar, jeweils gefolgt von einer aufschlussreichen Analyse der historischen Entwicklung.

Im 7. Kapitel werden die beschriebenen Steuersysteme und Entwicklungen einander vergleichend gegenüber gestellt, getrennt nach den Bereichen Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit und Finanzausgleichsfolgen. Die dabei gewonnenen Ergebnisse werden dann auf die EU zu übertragen versucht. Zwar folgert Traub, dass weder aus rechtsvergleichender Sicht noch zur Implementierung des Leistungsfähigkeitsprinzips – dieses sei ohnehin bereits in allen Mitgliedstaaten umgesetzt – zwingende Gründe für eine Einkommensteuergesetzgebungshoheit der EU sprechen. Doch soll für einen europäischen Bundesstaat zumindest langfristig kein Weg an einer Ertragshoheit an eigenen Steuermitteln (diese müssten aber nicht notwendiger Weise aus Einkommensteuereinnahmen stammen) vorbei führen. Als mögliches Vorbild für ein Finanzausgleichssystem wird das schweizer Reformprojekt „Neuer Finanzausgleich“ hervorgehoben. Danach folgt eine Analyse verschiedener

Einkommensteuermodelle für die europäische Ebene, wobei Traub das Trennsystem (Doppelbesteuerung: EU und Mitgliedsstaaten besitzen Einkommensteuerhoheit) als die wahrscheinlichste Lösung ansieht. Zum Abschluss untersucht der Autor anhand der Systeme in den USA und der Schweiz, inwiefern eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Steuern Voraussetzung für die Einführung einer zentralen Einkommensteuer sein müsse. Er spricht sich dabei für eine Teilharmonisierung – etwa durch Vereinheitlichung von Begriffsdefinitionen und Einführung von Mindeststandards – aus, rät aber von einer zu weitgehenden Vereinheitlichung ab, weil dabei die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten innerhalb der EU nicht ausreichend berücksichtigt werden würden. In einem kurzen 8. Kapitel werden sodann die wichtigsten Schlussfolgerungen prägnant zusammengefasst.

Ausgestattet mit einem hervorragenden Fußnotenapparat bietet Traub eine gut lesbare – und je nach Forscherlust auch für weiterführende Untersuchungen geeignete – Vorstellung der Finanzordnungen der EU und der Vergleichsstaaten. Mit seinen darauf aufbauenden Gegenüberstellungen und Rückschlüssen auf eine allfällige (Einkommen-)Steuerhoheit für die EU liefert Traub nicht nur einen wertvollen Diskussionsbeitrag zur künftigen Ausgestaltung einer europäischen Finanzverfassung sondern auch einen gelungenen Denkanstoß zu Fragen der künftigen Organisation der Europäischen Union.

Veit Öhlberger, Wien